



Auszug aus der Niederschrift über die
6. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 06.07.2015

Beschlussausfertigung

TOP 15 - Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz - KJfG 2016 - 2018
Vorlage: BV/2/0136

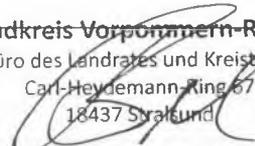
Beschluss: KT 120-06/2015

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet sich gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018 Ergänzungsleistung in Höhe von nicht weniger als 5,11 Euro pro Einwohner im Alter von 10 bis 26 Jahren zur jährlichen Landesförderung auf Grundlage der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 KJfG M-V bereitzustellen.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, die beiliegende Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Absatz 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz für den o. g. Zeitraum für den Landkreis Vorpommern-Rügen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Stralsund, 7. Juli 2015

Im Auftrag **Landkreis Vorpommern-Rügen**
Büro des Landrates und Kreistages
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Dienststelle/Unterschrift